

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

19.11.2021

## STELLUNGNAHME

Im Rahmen des Projekts „Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung NRW“ fand am 05. November 2021 die vierte Sitzung des Lenkungskreises statt. Gegenstand der Sitzung war im Wesentlichen die wasserwirtschaftliche Fachgrundlage für die weitere Erarbeitung einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung mit jeweiligen Steckbriefen und Tatbeständen. Diese Stellungnahme ist unsere erste Einschätzung zur Fachgrundlage. Die folgenden Hinweise beziehen sich nicht auf die Detailfeststellungen zu den einzelnen Steckbriefen, sondern beziehen sich auf das Vorhaben insgesamt.

Wir begrüßen und unterstützen das übergeordnete Regelungsziel eines nachhaltigen Schutzes von Grund- und Oberflächengewässern, in ihrer ökologischen Funktion sowie insbesondere auch zur Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Eine gesicherte Trinkwasserversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und schon daher von überragender Bedeutung für Bevölkerung und Wirtschaft gleichermaßen. Ausreichend verfügbares und sauberes Wasser ist für den Menschen ein unverzichtbares Lebensmittel und auch für unterschiedliche gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen von zentraler Bedeutung. Gerade mit Blick auf Wasserschutzgebiete bedarf es eines wirksamen und angemessenen Schutzes des Wassers. So verstehen wir auch das Ziel der Erarbeitung einer Fachgrundlage und Risikoanalyse von einzelnen Tatbeständen. Hierbei sollten Schutz von Grund- und Oberflächengewässern und wirtschaftliche Betätigung sachgerecht miteinander abgewogen werden.

Die Empfehlungen zu den jeweiligen Tatbeständen basieren auf einer worst-case Beurteilung. Dies führt dazu, dass bestimmte Nutzungen von vorneherein als wassergefährdend eingestuft werden. Legt man das ungünstigste Ereignis zugrunde, sind etliche Nutzungen potentiell wassergefährdend. Aus unserer Sicht kommt es aber maßgeblich auf die konkrete Ausgestaltung der Nutzung an. Bei der Bewertung und den sich daran anschließenden Empfehlungen präferieren wird daher ein differenzierteres Vorgehen. Durch ambitionierte Maßnahmen der Unternehmen kann eine Wassergefährdung von vorneherein wirksam minimiert werden. Wir sehen hier konkret die Gefahr, dass Betreiber von potentiell wassergefährdenden

Anlagen grundlegend benachteiligt werden. Sollte der Ordnungsgeber die Empfehlungen Eins-zu-Eins umsetzen, wird den Wasserbehörden ein Instrumentarium an die Hand gegeben, mit dem Verboten von potentiell gefährdenden Anlagen Vorschub geleistet wird. Die regulatorische Ausgestaltung darf jedoch nicht dazu führen, dass bestimmte Nutzungen pauschal ausgeschlossen werden.

Die Fachgrundlage enthält holzschnittartige Eingruppierungen der Gefährdungen in hoch, mittel und niedrig. Diese Einteilung ist in dieser absoluten Form jedoch nicht nachvollziehbar. Diese Kategorisierung lässt die konkrete Ausführung und den Betrieb außen vor. Aus unserer Sicht müssen Einzelfälle wesentlich mehr gewürdigt werden. Die Errichtung einer Anlage beispielsweise kann so organisiert und umgesetzt werden, dass eine Wassergefährdung minimiert wird. Entsprechende Vorkehrungen zur Gefahrminimierung bleiben in den Annahmen der Fachgrundlage allerdings unberücksichtigt. Die Feststellungen entsprechen insofern nicht der Realität, denn Unternehmen, die Anlagen in Wasserschutzgebieten betreiben, legen besonderen Wert darauf, potentielle Gefahren der Gewässer konsequent zu verhindern. Die Feststellungen zu den Tatbestandsrisiken und die darauf aufbauenden Empfehlungen halten wir für überarbeitungsbedürftig.

Die Erfahrung der Erarbeitung des ersten Teils einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung für den Teil der oberirdischen Bodenschatzgewinnung hat gezeigt, dass die Fachgrundlage unmittelbaren Einfluss auf den Verordnungstext hat. Der Ordnungsgeber hat sich für weitgehende Verbote, anstelle von Einzelfallprüfungen entschieden. Unsere Kritik zu dem seit 01.10.2021 in Kraft getretenen Teil haben wir entsprechend vorgetragen und verweisen erneut auf die grundsätzlichen Bedenken einer pauschalen landesweiten Regelung. Vor der Einführung von weitreichenden pauschalen Verboten mit Blick auf die jetzt vorliegenden Regelungsbereiche möchten wir insofern eindringlich warnen.

Weiterhin sehen wir kritisch, dass die Vorgaben auch für wesentliche Änderungen der Anlagen gelten sollen. Investitionen und Modernisierungen von bestehenden Anlagen würden unterbleiben, wenn durch die Rechtsänderung ein Verbot der Anlage folgen würde. Hier sprechen wir uns daher für großzügige und wirksame Bestandsschutzregelungen aus.

Wir können das Ansinnen der Erstellung einer landweiten Wasserschutzgebietsverordnung grundsätzlich nachvollziehen. Das Ziel einer Vereinfachung des Vollzugs ist generell zu begrüßen. Jedoch sehen wir die derzeitigen Grundlagen für die Umsetzung sehr kritisch. Aus Sicht der NRW-Wirtschaft darf es zu keiner restriktiveren Regelung, als bislang kommen, Pauschalverbote ohne Genehmigungsmöglichkeit sind insbesondere in den Schutzzonen II und III kontraproduktiv. Durch pauschale Regelungen werden die individuellen örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse nicht gewürdigt. Bei den aktuellen Tendenzen sehen wir die Gefahr, dass

dem Gewässerschutz einseitig und generell der Vorrang eingeräumt wird. In diesem Fall hätten die Wasserbehörden keinen Ermessensspielraum mehr. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Regulierung Wasserschutz und Interessen der Wirtschaft gleichermaßen berücksichtigt. Aus unserer Sicht sollte ein Hauptaugenmerk auf sachgerechte und praxistaugliche Einzelfallprüfungen und nicht auf pauschale Verbote gelegt werden. Die Bewertung der Wassergefährdung sollte nicht anhand des denkbar schlechtesten Ereignisses erfolgen, sondern an der realen Gefährdung des jeweiligen Vorhabens.